

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 57.

Freitag, den 26. Februar.

1836.

Bekanntmachung,

die mit den die Rechte studirenden Stipendiaten und Expectanten auf den Termin

Reminiscere 1836 zu haltenden Prüfungen betreffend.

Nachdem zu der auf den Termin Reminiscere 1836 zu haltenden ersten halbjährigen Prüfung der Königlichen, Meißner, Trillerschen und Ministerial-Stipendiaten und der Expectanten, so die Rechte studiren, verschritten werden soll; als wird denselben solches hiermit bekannt gemacht, selbige zugleich auch aufgefordert, sich und zwar

die Königlichen und Ministerial-Stipendiaten

Freitags, den 11. März 1836 Nachmittags um 2 Uhr,

die Trillerschen und Procuratur-Stipendiaten aber, so wie die Expectanten, welche im zweiten und dritten Jahre ihres akademischen Studiums stehen und nicht dem philologischen Expectanten-Examen beigewohnt haben,

Sonntags, den 12. März 1836 Nachmittags um 2 Uhr,

im Collegio Juridico Behufs der abzuhaltenden Prüfung einzufinden. Wie nun sämtliche Stipendiaten und Expectanten hierbei nochmals auf die in der unterm 20. October 1834 bekannt gemachten Stipendiaten-Ordnung enthaltenen Vorschriften verwiesen, und auf die durch die Nichtbefolgung derselben für sie entstehenden Nachtheile aufmerksam gemacht werden, so wird denselben noch besonders eröffnet, daß sie die nach §. 16. sub 2. einzureichenden Verzeichnisse der gehörten Vorlesungen sammt den Collegien-Büchern

Montags, den 29. Februar und

Dienstags, den 1. März dieses Jahres,

an den Universitäts-Registrator Krause in der Expedition des Universitäts-Gerichts, als den zur Empfangnahme und Uebergabe an die Herren Examinatoren von der unterzeichneten Facultät Beauftragten, abzugeben, von demselben auch den Tag nach statt gesunder Prüfung die Collegienbücher wieder abzuholen haben.

Auf den abzugebenden Verzeichnissen ist übrigens der vollständige Vor- und Zuname, der Inscriptions-Tag, das Stipendium, welches ein jeder genießt, oder ob er bloß Expectant ist, und zum wie vielen Male er der Prüfung beiwohnt, gleich zu Anfang zu bemerken.

Bloß diejenigen der obgedachten Expectanten, welche diese vorschriftsmäßigen Verzeichnisse eingereicht haben, werden zu dem juristischen Expectanten-Examen zugelassen werden.

Leipzig, den 24. Februar 1836.

Die Juristen-Facultät in der Universität das.

Lorenos über die Constitution von Bayonne. *)

Erstens fehlte dieser Constitution die Grundlage jeder repräsentativen Verfassung, nämlich die Oeffentlichkeit. Diese ist es, welche der Meinung zum

*) Wir entnehmen diese Worte, welche zur Charakteristik Lorenos sowohl, als der Constitution, mit welcher Joseph durch Napoleon auf den spanischen Thron gesetzt wurde, beitragen können, dem kürzlich er-

Organ dient, und eben diese öffentliche Meinung leitet wieder die Regenten so constituirter Staaten. Es giebt nur zwei wahre Mittel, zu bewirken, daß die Meinung des Volks schnell seinen Repräsentanten

schlenen wichtigen und höchst interessanten Werke: „Geschichte des Aufstandes, Befreiungskrieges und der Revolution in Spanien, vom Grafen Lorenos. Erster Band. Leipzig, Literarisches Museum. 1836.“ D. Red.